

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 26 (1928)

Heft: 6

Artikel: Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung
im Jahre 1927 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-190794>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1927 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

1. Grundbuch.

a) *Einführung des eidgenössischen Grundbuches.* Im Berichtsjahre hat die Anlage des eidgenössischen Grundbuches weitere Fortschritte gemacht. Leider hält sie nicht überall mit der Vermessung Schritt. Es gibt Kantone, die bereits mehrere anerkannte Grundbuchvermessungen besitzen, mit der Grundbuchanlage jedoch noch nicht einmal begonnen oder zum Teil nur die Bereinigung der dinglichen Rechte eingeleitet haben, dabei aber nicht über das Anmeldeverfahren hinausgekommen zu sein scheinen. Die Bereinigung der alten grundbuchlichen Einrichtungen beansprucht erfahrungsgemäß viel Zeit; gerade darum sollte aber ohne Verzug mit dem Bereinigungsverfahren begonnen werden, sobald eine Gemeinde vermessen ist. Das Justiz- und Polizeidepartement wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß die Anlage des Grundbuches in den Kantonen, die im Rückstand geblieben sind, kräftig an die Hand genommen werde.

Die beiden im letzten Bericht erwähnten Verordnungen über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches sind inzwischen vom Bundesrat unter Vorbehalt genehmigt worden. Bei der Verordnung des Kantons Luzern wurde eine in Aussicht genommene Doppelführung des Grundbuches in den Gemeinden parallel zu dem Grundbuch des eigentlichen Grundbuchamtes als bundesrechtswidrig abgelehnt. In der Verordnung des Kantons Appenzell I.-Rh. gab der Mangel einer öffentlichen Auskündigung zu einer schriftlichen Anmeldung der nicht eingetragenen dinglichen Rechte zu einem Vorbehalt Anlaß. Es war nur ein mündliches Einvernahmeverfahren aller Grundeigentümer vorgesehen worden, wobei eine Ergänzung durch Dritte erst auf Grund der Publikation des provisorisch angelegten Grundbuches statuiert war, was angesichts der großen Bedeutung der Bereinigung als ungenügend angesehen wurde.

b) *Rekurse.* Im Berichtsjahre wurden neun Rekurse gegen Entscheidungen kantonaler Aufsichtsbehörden eingereicht, einer wurde aus dem Vorjahre übertragen. Vier Beschwerden wurden abgewiesen, auf drei konnte mangels Zuständigkeit nicht eingetreten werden; eine wurde zurückgezogen und zwei sind noch hängig.

c) *Gutachten und Anfragen.* Wie in früheren Jahren hatte das Amt zahlreiche schriftliche und mündliche Auskünfte über Fragen aus dem formellen und materiellen Grundbuchrechte zu erteilen, die von eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen, Urkundspersonen und anderen Interessenten gestellt wurden. Auch sprachen mehrere Delegationen aus dem Auslande vor, um das schweizerische Grundbuchsystem näher kennen zu lernen.

2. Vermessung.

a) *Erlasse des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.*
1. *Weisungen für die Erstellung von Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über das Bahngebiet, vom 21. Mai 1927.*

Nach diesen Weisungen hat der übernehmende Grundbuchgeometer anläßlich der Parzellarvermessung der Gemeinde anhand der Grundbuchpläne Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über das Bahngebiet für die Bahnverwaltungen anzufertigen. Dadurch werden die Grundbuchvermessungen den Bahnen, speziell der SBB, auf einfachste Weise dienstbar gemacht, besondere Aufnahmen dieses Gebietes durch die Bahnorgane erspart und Doppelarbeiten vermieden.

2. *Anleitung für die Anwendung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung bei Grundbuchvermessungen, vom 18. Oktober*

1927. Die Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung, die seit einigen Jahren bei unserer Grundbuchvermessung probeweise zur Anwendung kam, ist nun definitiv eingeführt worden. Die Distanzmessungen erfolgen nach diesem Verfahren nicht mehr mit Latten und Meßbändern, sondern auf optischem Wege mit geeigneten Distanzmessern. Derartige Instrumente sind in den letzten Jahren von praktizierenden Grundbuchgeometern erfunden und von Instrumentenfirmen konstruiert worden. Das optische Meßverfahren mit Polarkoordinaten bringt eine wesentliche Vereinfachung der Feldaufnahmen und damit auch eine Verbilligung der Vermessungsarbeiten (s. unter lit. b). Die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber dem bisherigen Meßverfahren sind um so größer, je steiler das Gebiet ist. Das neue Aufnahmeverfahren findet hauptsächlich Anwendung in Gebieten, die wenig und offen überbaut sind, im offenen Kulturland, in Weinbergen, in den parzellierten Waldungen und Weiden, die zusammen zirka 50% der noch zu vermessenden Fläche ausmachen. Vom übrigen Vermessungsgebiet werden zirka 45% (ausgedehnte Waldungen und Alpen) mittelst Photogrammetrie und nur noch zirka 5% (Städte und eng bebaute Dörfer) nach der bisherigen Methode mit Meßlatten aufgenommen.

3. *Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes bei Grundbuchvermessungen, vom 24. Dezember 1927.* Die neue Anleitung, die an Stelle derjenigen vom 27. Dezember 1919 tritt (s. Geschäftsbericht 1919), berücksichtigt die Erfahrungen, die in bezug auf die Erstellung der Uebersichtspläne seit dem Jahre 1919 gemacht worden sind. Es werden darin insbesondere die Vervielfältigung und die Nachführung des Uebersichtsplanes neu geregelt. Der Originalübersichtsplan im Maßstab 1 : 5000 oder 1 : 10,000, der dem Bunde als Grundlage für die Erneuerung und Aufrechterhaltung der offiziellen Kartenwerke dient, soll in Zukunft in geeigneter Weise und in der erforderlichen Zahl vervielfältigt und so den interessierten Kreisen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zugänglich gemacht werden. Wir hoffen, auf diese Weise die Arbeiten, die anlässlich der Grundbuchvermessung ausgeführt werden, volkswirtschaftlichen Zwecken, wie Bau- und Meliorationswesen, Land- und Forstwirtschaft und Naturwissenschaft (Geologie etc.) in einfacher und billiger Form nutzbar zu machen.

b) *Neuvermessungen.* Durch die Einführung der Polarkoordinatenmethode mit optischer Distanzmessung, die eine Verbilligung der Aufnahmen des parzellierten Kulturlandes brachte, ist die Revision des Tarifes für Grundbuchvermessungen, vom 15. Februar 1923, notwendig geworden. Im Juni 1927 wurden daher zwischen Delegierten des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, der Kantone und Vertretern des schweizerischen Geometervereins neue Grundlagen für die Festsetzung der Vermessungspreise vereinbart. Die Verminderung der Vermessungskosten beträgt bei Anwendung des neuen Aufnahmeverfahrens gegenüber der bisherigen Methode je nach den topographischen Verhältnissen 5—30%, im Mittel 25% der Gesamtkosten. Da bereits im Tarif vom Jahre 1923 die optische Distanzmessung mit 10% berücksichtigt wurde, betrug die Herabsetzung der Vermessungspreise noch 15%. Seit dem Jahre 1922 ist nun die Grundbuchvermessung hauptsächlich durch die Einführung der optischen Distanzmessung und der Photogrammetrie im parzellierten Kulturland um 35% und in den Alpen und Weiden um 50% billiger geworden. Die Vermessungskosten betragen daher heute nur noch für das wertvolle Kulturland Fr. 35—50 pro ha oder 0,8% des Bodenwertes, für die Alpen, Weiden und ausgedehnten Waldungen Fr. 8 pro ha oder 0,4—0,8% der Bodenpreise.

Im Laufe des Jahres wurden vom Vermessungsinspektor gemeinsam mit den kantonalen Vermessungsbehörden und den Vertretern der Sektionen des Schweizerischen Geometervereins die Grundlagen für

die Ausführung der Parzellarvermessungen von 84 Gemeinden festgesetzt und die Voranschläge für die Vermessungskosten aufgestellt. Von den taxierten Vermessungen gehören den Kantonen Zürich 11, Bern 5, Luzern 6, Nidwalden 1, Glarus 2, Freiburg 7, Baselland 2, St. Gallen 5, Graubünden 4, Aargau 6, Thurgau 5, Tessin 18, Waadt 9 und Wallis 3 an. Das Vermessungsgebiet der 84 Gemeinden beträgt 56,501 ha und enthält 38,500 Grundstücke und 16,800 Gebäude. Auf Begehren des Kantons Bern wurden für 9 ältere Vermessungswerke des Jura die notwendigen Ergänzungsarbeiten angeordnet. Die voraussichtlichen Kosten dieser Neuvermessungs- und Ergänzungsarbeiten werden Fr. 1,886,500 betragen und der Bundesbeitrag daran Fr. 1,417,700. Ueber 6957 ha des Vermessungsgebietes wird die Güterzusammenlegung in Verbindung mit der Grundbuchvermessung durchgeführt werden.

Ferner wurden Uebersichtsplanarbeiten über ein Gebiet von 34,420 ha im Kostenbetrage von Fr. 220,100, sowie Triangulationen IV. Ordnung über 1478 km² mit 2000 Neupunkten in Angriff genommen.

Ueber 27,371 ha Alp- und Weidegebiete in den Kantonen St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erfolgten die Vermessungen mittelst Erd- und Luftphotogrammetrie. Die Luftaufnahmen wurden nach Vereinbarung zwischen dem Militärdepartement und dem Justiz- und Polizeidepartement durch Militärflieger des Flugplatzes Dübendorf besorgt.

c) *Plankopien über das Bahngebiet.* Im Berichtsjahre wurde vom Vermessungsinspektor die Erstellung von Plankopien im Maßstab 1 : 1000 über das Bundesbahngebiet von 130,8 km zuhanden der Bahnverwaltungen angeordnet. Davon liegen im Kreis I 20,6 km, im Kreis II 39,9 km und im Kreis III 70,3 km.

d) *Vergebung von Grundbuchvermessungen; Genehmigung der Verträge.* Von den Kantonen bzw. den Gemeinden wurden 4 Triangulationen IV. Ordnung, 114 Parzellarvermessungen und Uebersichtsplanarbeiten und für 5 Gemeinden die Nachführungsarbeiten der Vermessungswerke an praktizierende Grundbuchgeometer in Akkord vergeben. Die Vermessungsverträge wurden vom Vermessungsinspektor geprüft und genehmigt.

Sechs photogrammetrische Vermessungen wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement nach Verständigung mit den kantonalen Vermessungsbehörden Grundbuchgeometern, die für photogrammetrische Arbeiten eingerichtet sind, übertragen.

e) *Anerkennung und Subventionierung von Grundbuchvermessungen und deren Nachführung.* Im Jahre 1927 wurden vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement 15 Triangulationen IV. Ordnung und 54 Parzellarvermessungen anerkannt. Die Parzellarvermessungen gehören den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis an und umfassen 25,738 ha. Von der Gesamtfläche des Vermessungsgebietes unseres Landes bestehen nun auf Ende des Jahres 1927 über 7078 km² oder 20,6% definitiv anerkannte und über 5505 km² oder 15,8% provisorisch anerkannte Grundbuchvermessungen.

Die Bundesbeiträge an die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und der Parzellarvermessung betragen im Jahre 1927 zusammen Fr. 1,474,264. Die Nachführungsarbeiten der anerkannten Grundbuchvermessungen kosteten Fr. 932,830, woran der Bund einen Beitrag von 20%, gleich Fr. 186,566 leistete. Die jährlichen Nachführungskosten für eine Hektare des vermessenen Gebietes betragen daher im Mittel 76 Rappen und der Bundesbeitrag daran 15,2 Rappen. Im übrigen verweisen wir auf die tabellarische Zusammenstellung.

f) *Güterzusammenlegungen.* Im Berichtsjahr hat der Vermessungsinspektor 18 Güterzusammenlegungen in vermessungstechnischer Hinsicht begutachtet. An diesen Zusammenlegungen, die sich auf ein

Kanton	Gesamt- Ver- messungs- gebietes ca. km ²	Vor 1927 als Grund- buchvermessung anerkannt		Im Jahre 1927 als Grundbuchvermessung anerkannt		In Vermessung oder in Ergän- zung begriffenes Gebiet		Noch zu vermessen ca. km ²	Vor dem Jahre 1927 Bundes- beiträge Fr.	Im Jahre 1927 bezahlte Bundesbeiträge für				Total
		definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provisorisch km ²	definitiv km ²	provis. km ²			Triangulation IV. Ordnung Fr.	Parzellar- vermessung Fr.	Nachführung Fr.	Güter- zusammen- legungen Fr.	
Zürich	1,659	345	—	30	—	183	—	1,101	2,268,687	13,680	166,175	23,249	—	203,104
Bern	6,082	3112	—	—	—	827	—	2,143	1,917,056	—	20,439	55,502	—	75,941
Luzern	1,421	230	—	36	—	188	—	967	914,453	—	116,038	3,715	—	119,753
Uri	678	8	—	—	—	—	—	670	5,292	—	—	—	—	—
Schwyz	800	41	—	19	—	14	—	726	97,137	10,480	13,472	—	—	23,952
Obwalden	444	165	—	—	—	72	—	207	145,968	30,054	—	—	—	30,054
Nidwalden	230	34	—	5	—	28	—	163	46,400	—	22,635	—	—	22,635
Glarus	515	—	—	—	—	41	—	474	51,734	7,170	6,672	—	—	13,842
Zug	207	—	—	—	—	—	—	207	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1,603	181	1317	24	—	117	—	1,281	662,710	40,780	105,701	6,776	—	153,257
Solothurn	791	9	492	—	—	—	—	782	104,069	26,780	—	—	—	26,780
Baselstadt	37	—	31	—	—	11	—	26	126,673	—	—	12,273	—	12,273
Baselrand	427	196	—	13	—	50	—	168	505,049	—	76,562	2,595	—	79,157
Schaffhausen	298	45	230	—	—	35	—	218	217,318	—	—	918	—	918
Appenzell A.-Rh.	242	51	—	—	—	10	—	181	239,766	—	398	328	—	726
Appenzell I.-Rh.	168	3	—	—	—	17	—	148	30,535	—	—	—	—	—
St. Gallen	1,903	474	—	21	—	342	—	1,066	1,461,020	—	116,346	7,619	—	123,965
Graubünden	5,563	458	—	5	—	307	—	4,793	642,559	73,980	46,229	3,358	—	123,567
Aargau	1,395	793	—	26	—	130	—	446	1,449,466	—	127,427	17,188	—	144,615
Thurgau	863	250	—	10	—	77	—	526	802,631	—	48,841	5,633	—	54,474
Tessin	2,445	35	1	4	—	139	30	2,267	507,529	23,440	79,260	1,743	24,295	128,738
Waadt	2,784	300	2481	24	—	234	—	2,226	1,605,740	—	115,658	33,937	—	149,595
Wallis	3,357	80	4	40	1	182	75	3,055	577,429	19,970	139,927	1,258	—	161,155
Neuenburg	712	6	706	—	—	—	—	706	133,043	26,150	—	5,649	—	31,799
Genf	246	5	242	—	—	26	—	215	121,994	—	—	4,825	—	4,825
Ganze Schweiz	34,870	6821	5504	257	1	3,030	105	24,762	14,634,258	272,484	1,201,780	186,566	24,295	1,685,125
		19,9%	15,8%	0,7%	0,01%	8,7%	0,3%	71%						

Gebiet von 3134 ha beziehen, sind 8 Kantone beteiligt, nämlich Zürich, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt.

An die Kosten der Güterzusammenlegungen im Kanton Tessin wurden im Sinne unseres Beschlusses vom 6. Juli 1925 Beiträge von zusammen Fr. 24,295 aus dem Grundbuchvermessungsfonds geleistet.

g) *Leitung und Prüfung der Parzellarvermessung in verschiedenen Kantonen.* Den Kantonen Ob- und Nidwalden, Glarus und Appenzell I.-Rh. folgend, hat uns im Berichtsjahre auch die Kantonsregierung von Appenzell A.-Rh. um Uebernahme der Leitung und Verifikation ihrer Parzellarvermessungen ersucht. Im Hinblick darauf, daß es sich wegen des geringen Umfanges der Vermessungsarbeiten, die jährlich im Kanton Appenzell A.-Rh. zu verifizieren sind, nicht lohnen würde, eine besondere Beamtung (Kantonsgeometer) zu schaffen, haben wir auch diesem Gesuche entsprochen.

In den erwähnten Kantonen lag im Berichtsjahr dem Bureau des Vermessungsinspektors die Leitung und Prüfung von 10 Parzellarvermessungen ob. Außerdem war noch die Ueberwachung und Prüfung der photogrammetrischen Arbeiten zu besorgen (Art. 14, Abs. 3, der Anleitung für die Erstellung des Uebersichtsplanes, vom 24. Dezember 1927).

h) *Geometerprüfungen.* An den theoretischen Prüfungen in Lausanne nahmen 9 Kandidaten teil, die sie alle mit Erfolg bestanden. Den praktischen Prüfungen in Bern unterzogen sich 5 Kandidaten, die als Grundbuchgeometer patentiert werden konnten.

Extrait du rapport du Conseil fédéral sur la gestion en 1927 concernant le registre foncier et la mensuration cadastrale.

1. *Registre foncier.*

a) *L'introduction du registre foncier fédéral* a fait de nouveaux progrès durant cet exercice. Mais il est regrettable qu'ils ne marchent pas partout de pair avec ceux de la mensuration cadastrale. Certains cantons, qui possèdent pourtant déjà plusieurs mensurations cadastrales, n'ont pas encore entrepris l'établissement du registre foncier ou, bien qu'ayant entamé l'épuration des droits réels, paraissent s'être bornés jusqu'ici à réunir les déclarations des intéressés. On sait par expérience que l'épuration des anciens registres demande beaucoup de temps, et c'est précisément pour cela qu'on devrait l'entreprendre dès que la mensuration d'une commune est terminée. Le département de justice et police continuera ses efforts pour obtenir que les cantons retardataires activent sérieusement l'établissement du registre foncier.

Les deux ordonnances cantonales concernant l'introduction du registre foncier, dont il a été question dans le dernier rapport de gestion ont reçu, sous réserves, l'approbation du Conseil fédéral. Celle du canton de Lucerne prévoyait qu'à part le registre foncier lui-même, tenu dans les bureaux d'arrondissements, il en serait encore dressé un double à tenir dans les communes, pour le territoire de chacune d'elles, ce qui a été trouvé contraire au droit fédéral. Une réserve a été faite à l'égard de l'ordonnance du canton d'Appenzell-Rh. int., parce qu'elle omettait de prévoir une sommation publique de requérir par écrit l'inscription des droits réels qui ne figurent pas dans les anciens registres. La procédure prescrite devait être une simple interrogation orale de tous les propriétaires, et il était prévu que les données recueillies pourraient ensuite être complétées par des tiers après la publication du registre foncier établi provisoirement, ce qui a été jugé insuffisant, vu la grande importance de la procédure d'épuration.